

Änderung der Satzung der Hochschule für Gestaltung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingen und der Lehre an hessischen Hochschulen (Vergabesatzung) vom 22. Oktober 2008

§ 1

In § 3 Abs. 2 der Vergabesatzung wird das Datum „1. Februar“ durch das Datum „15. Januar“ und das Datum „1. Juli“ durch das Datum „15. Juni“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder gem. Satzung vom 16. November im Internet mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000– 37 499	96
2	37 500– 49 999	156
3	50 000– 62 499	276
4	62 500– 74 999	396
5	75 000– 87 499	540
6	87 500– 99 999	696
7	100 000–124 999	840
8	125 000–149 999	1 200
9	150 000–174 999	1 560
10	175 000–199 999	1 860
11	200 000–249 999	2 220
12	250 000–299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Wiesbaden, 5. Dezember 2008

Hessisches Kultusministerium

I.4 – 870.400.000 – 36

StAnz. 52/2008 S. 3468

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1194

Satzung der Hochschule für Gestaltung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (Vergabesatzung) vom 22. Oktober 2008

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 19. November 2008 die nachfolgende Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 22. Oktober 2008 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 4. Dezember 2008

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 4.3 – 406/02/05.005 (0010)

StAnz. 52/2008 S. 3469

Aufgrund von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 in Verbindung mit § 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am 22. Oktober 2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Mittel, die die Hochschule für Gestaltung aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhält, werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Sie dürfen nur nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 werden nach folgendem Schlüssel eingesetzt: zu 40 Prozent für hochschulübergreifende Maßnahmen und zu 60 Prozent für Maßnahmen der Fachbereiche.

(3) Die Verteilung der Mittel an die Fachbereiche erfolgt anteilig nach der Zahl der im Bewilligungszeitraum vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit (Studierende einschließlich zehntes Fachsemester ohne die Beurlaubten).

(4) Die Beträge stellt das Präsidium rechtzeitig vor dem Ablauf der Antragsfristen fest.

§ 2

Zentrale Vergabekommission für die hochschulübergreifenden Mittel

(1) Die zentrale Vergabekommission setzt sich zusammen aus

1. zwei Studiendekan/-dekaninnen
2. einem Mitglied der Professorengruppe VK
3. einem Mitglied der Professorengruppe PG
4. einem wissenschaftlichen Mitglied
5. einem administrativ-technischen Mitglied
6. sechs Studierenden der Hochschule für Gestaltung (vier VK/zwei PG).

(2) Die in den Senat gewählten Gruppenvertreter benennen jährlich in der letzten Senatssitzung des Sommersemesters die Mitglieder ihrer Gruppe. Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter/innen benannt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag nach der Benennung und endet mit dem Tag der Benennung der nachfolgenden Vergabekommission.

(3) Die Mitglieder der zentralen Vergabekommission wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

§ 3

Verfahren

(1) Über die Vergabe der hochschulübergreifenden Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann der zentralen Vergabekommission z. H. des Vorsitzenden einen Antrag, der hochschul-

übergreifende Belange betrifft, einreichen. Dieser muss spätestens am 1. Juli für das darauf folgende Wintersemester und am 1. Februar für das darauf folgende Sommersemester der Vergabekommission vorliegen. Er muss begründet sein und darlegen, inwiefern die Umsetzung des Antrags die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an der Hochschule fördert. Bei beabsichtigten Personalmaßnahmen sind Aufgabenbeschreibung, Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeitraum anzugeben.

(3) Sofern die Vergabekommission den Antrag befürwortet, leitet diese den Antrag an das Präsidium weiter. Das Präsidium entscheidet innerhalb eines mit der Vergabekommission abgestimmten turnusmäßigen Zeitplans, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel den Zeitraum 1. Oktober bis 31. März oder 1. April bis 30. September; bei Personalmaßnahmen ausnahmsweise bis zu zwölf Monate. Wiederholungsanträge sind zulässig, bei Personalmaßnahmen bedarf es der vorherigen eingehenden Prüfung durch die Personalstelle.

(4) Der Präsident informiert unverzüglich die Finanzabteilung über die getroffene Entscheidung. Das Präsidium berichtet einmal jährlich dem Senat und dem AStA über die umgesetzten Maßnahmen und die erzielten Wirkungen und fertigt einen schriftlichen Bericht.

(5) Ein inhaltlich gleichlautender Antrag darf nicht gleichzeitig oder zeitlich versetzt bei der zentralen Vergabekommission und einer Fachbereichsvergabekommission gestellt werden.

(6) Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Vergabekommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 4

Vergabekommissionen für die fachbereichsbezogenen Mittel

(1) Die Vergabekommissionen der Fachbereiche setzen sich zusammen aus

1. dem jeweiligen Dekan
2. einem Mitglied der Professorengruppe des entsprechenden Fachbereichs
3. einem wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglied des entsprechenden Fachbereichs
4. drei Studierenden des entsprechenden Fachbereichs.

(2) Die in die Fachbereichsräte gewählten Gruppenvertreter benennen jährlich in der letzten Fachbereichsratsitzung des Sommersemesters die Mitglieder ihrer Gruppe. Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter/innen benannt werden. Zur Amtszeit gilt § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Der Vorsitz der Fachbereichsvergabekommission obliegt dem Dekan oder der Dekanin. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Das Fachbereichsbüro übernimmt die Funktion des Kommissionssekretariats.

§ 5

Verfahren

(1) Über die Vergabe der fachbereichsbezogenen Mittel entscheiden die Fachbereichsräte auf Vorschlag der Fachbereichsvergabekommissionen.

(2) Jedes Mitglied des Fachbereichs kann der Fachbereichsvergabekommission einen Antrag einreichen. Dieser muss spätestens am 1. Juli für das darauf folgende Wintersemester und am 1. Februar für das darauf folgende Sommersemester der Fachbereichsvergabekommission vorliegen. Er muss begründet sein und darlegen, inwiefern die Umsetzung des Antrags die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre im Fachbereich fördert. Bei beabsichtigten Personalmaßnahmen sind Aufgabenbeschreibung, Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeitraum anzugeben.

(3) Sofern die Vergabekommission des Fachbereichs die eingegangenen Anträge befürwortet, leitet diese die Anträge an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die befürworteten Anträge werden in der nächsten Fachbereichsratsitzung erörtert und unverzüglich entschieden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel den Zeitraum 1. Oktober bis 31. März oder 1. April bis 30. September; bei Personalmaßnahmen ausnahmsweise bis zu zwölf Monate. Wieder-

holungsanträge sind zulässig, bei Personalmaßnahmen bedarf es der vorherigen eingehenden Prüfung durch die Personalstelle.

(4) Das Kommissionssekretariat des Fachbereichs informiert unverzüglich die Finanzabteilung über die getroffene Entscheidung. Die Dekanin oder der Dekan berichtet einmal jährlich dem Senat und dem AStA über die umgesetzten Maßnahmen und die erzielten Wirkungen und fertigt einen schriftlichen Bericht.

(5) Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag der Fachbereichsvergabekommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Fachbereichsrat und der Vergabekommission des Fachbereichs nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Für das WS 2008/2009 sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der ersten Senatssitzung des WS 2008/2009 Anträge an die entsprechenden Vergabekommissionen zu stellen.

(2) Die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit wird für das WS 2008/2009 auf der Grundlage der Zahlen des SS 2008 festgestellt.

(3) Für die erstmalige Besetzung sind die Mitglieder der zentralen Vergabekommission und der Fachbereichskommissionen in der ersten Senatssitzung des WS 2008/2009 von ihnen in den Senat gewählten Gruppenvertretern zu benennen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen rückwirkend zum 15. Oktober 2008 in Kraft.

Offenbach am Main, 20. November 2008

gez. Prof. Bernd Kracke
Präsident

1195

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – vom 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4716), geändert am 29. April 2008 (StAnz. S. 2872);

hier: Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 23. Oktober 2008 (StAnz. S. 2872)

Durch ein Versehen wurde in der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2008 eine fehlerhafte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) vom 29. April 2008 veröffentlicht. Sie wird deshalb nachstehend in der korrekten Fassung erneut bekannt gemacht.

Wiesbaden, 9. Dezember 2008

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.3 – 431/00/10.004 – (0001)
StAnz. 52/2008 S. 3470

Der Senat der Hochschule Darmstadt hat in seiner Sitzung am 29. April 2008 die Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) in § 19 (Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen) durch einen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut beschlossen.

§ 19 Abs. 9 erhält folgende Ergänzung

(9) Die Anrechnung von Leistungsnachweisen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden.

Darmstadt, 24. November 2008

Prof. Dr. Maria Overbeck-Larisch
Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Änderung der Satzung der Hochschule für Gestaltung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (Vergabesatzung) vom 22. Oktober 2008

§ 1

In § 3 Abs. 2 der Vergabesatzung wird das Datum „1. Februar“ durch das Datum „15. Januar“ und das Datum „1. Juli“ durch das Datum „15. Juni“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder gem. Satzung vom 16. November im Internet mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.